

Die umseitig angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 in der geltenden Fassung, sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlagen (§§ 15 und 16 des genannten Gesetzes) sind amtsbekannt.

Verwaltungsabgabe von € 15,--.

Gebühr in der Höhe von € 13,20 gem. Gebührengesetz 1957.

Die Meldungen an den AKM sind rechtzeitig vom Veranstalter zu erstatten.

Die gesetzlichen Bestimmungen lt. Merkblatt und dem Tiroler Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

Je eine Ausfertigung:

1. dem Veranstalter
2. der zuständigen Polizeiinspektion (Kopie)
3. ad akta

Innervillgraten, am 18. Mai 2010

F.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Beilagen:

Merkblatt

Jugendschutzbestimmungen

Die vorstehende Bewilligung wurde übernommen.

Datum

Veranstalter
